

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 326/2021	
Informationsvorlage			
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	
Dr. Tetzner, Stefan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	15	19.05.2021

Prioritätenliste Straßen- und Wegeunterhaltung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	s. Anlage 1
Produkt	12.12.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsanlagen, einschl. ÖPNV
Haushaltsjahr	2021 ff.
Folgekosten	keine
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Das Straßen- und Wegekonzzept für die Jahre 2021 bis 2025 wurde in der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.01.2021 vorgestellt und einstimmig beschlossen worden. Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden soll das Konzept hier noch einmal dargestellt werden.

Infolge der im Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten am 02.09.2020 vorgestellten Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch die Einführung des § 8a KAG zum 1. Januar 2020 ist die Stadt gemäß § 8a Absatz 1 und 2 KAG verpflichtet, ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept im Sinne eines Handlungskonzepts zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann Straßenunterhaltungsmaßnahmen technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzzept, welches nach dem Muster des Ministeriums erstellt werden muss, wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen. Das Straßen- und Wegekonzzept soll auch die beitragsfreien Maßnahmen benennen. Sofern die Gemeinde von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzzept darzulegen und zu begründen. Das Straßen- und Wegekonzzept beinhaltet keine Vorentscheidung und soll zu einer größeren Akzeptanz der Beitragspflichtigen durch Transparenz beitragen. Die spätere Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme bleibt weiterhin den zuständigen Organen vorbehalten.

Das Straßen und Wegekonzzept ist zwingend erforderlich, da nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis des vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Zukünftig müssen alle nach § 8 KAG beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen in dem Straßen- und Wegekonzzept enthalten sein, damit eine Förderung möglich ist.

Das Straßennetz der Kreisstadt Mettmann wurde komplett von einem externen Dienstleister (Bockermann + Fritze, Enger bei Bielefeld) bewertet. Die einzelnen Abschnitte sind in einer Straßendatenbank kategorisiert worden. Die resultierenden Zustandsnoten (1 bis 5) der einzelnen Abschnitte ergeben sich aus den Bewertungen der Elemente „Spurrinntiefe, Risse/ Pflasterfugen, Flickstellen, Entwässerung“ usw.

Bei der schlechtesten Note (Note 5) ist die Substanz bzw. Lebensdauer erschöpft und kann nur noch im Vollausbau, d. h. durch die komplette Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus, wiederhergestellt werden. Bei den Noten 3 und 4 kann durch Sanierungsverfahren der substanzielle Zustand der Straße wieder in einen ausreichenden Zustand versetzt werden. Diese Sanierung führt

jedoch nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Straße, sondern ist eine Voraussetzung dafür, dass die geplante Lebensdauer erreicht wird.

Vor diesem Hintergrund wurden die Straßenabschnitte gefiltert und anschließend nach ihrer verkehrlichen Bedeutung kategorisiert. Auf Grundlage dieser Parameter ist das Straßen- und Wegekonzept erstellt worden.

Entscheidend bei der Festlegung der Priorität der Sanierungsmaßnahmen war die Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straßen. Dazu wurden die Straßen in drei verschiedene Verkehrsbedeutungsklassen eingeteilt.

Ein Zustand der schlechtesten Note (5) kann mit einer Sanierung nicht mehr verbessert werden, weil die ausreichende Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist bzw. nie gegeben war. Bei einigen Vollausbauten ist es sinnvoll, eventuelle Querschnittsveränderungen zu überplanen, so dass externe Planungskosten berücksichtigt werden müssen.

Das Straßen- und Wegekonzept umfasst zunächst einen Planungshorizont von 2021 bis 2025 und kann sich noch durch Synergieeffekte (Kanalbaumaßnahmen, Verlegung von Versorgungsleitungen etc.) oder Sofortmaßnahmen durch Schäden ändern (eine grafische Darstellung der in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen ist als Übersichtsplan Anlage 2 beigelegt).

Vor der tatsächlichen Umsetzung ist es nach wie vor erforderlich, eine separate Mittelfreigabe im Ausschuss beschließen zu lassen, so dass die Möglichkeit besteht, abweichende Prioritäten zu setzen.

Gez. Geschorec